Marschiert der künftige Luftschutz?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **27 (1951-1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-704172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61.
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats **3** XXVII. Jahrgang 15. Oktober 1951

Marschiert der künftige Luftschutz?

Luftangriffe haben im Zweiten Weltkrieg unter der Zivilbevölkerung, vor allem in größeren Ortschaften und Städten, ungeheure Blutopfer gefordert. Es muß wohl erwartet werden, daß in einem künftigen Krieg die Leiden der Bevölkerung des Hinterlandes nicht geringer sein werden, sondern daß sie denjenigen der Kämpfer an der Front gleichzustellen sind. Kein gut geleitetes Staatswesen wird daher den Schutz der Einwohner größerer Ortschaften unorganisiert lassen dürfen.

In der Schweiz ist hinsichtlich des Luftschutzes bis jetzt noch nicht viel nach außen hin Sichtbares vorgekehrt worden. Daß die Behörden sich jedoch angestrengt haben, neben der zeitraubenden allgemeinen Armeereform, auch diesen Zweig der Kriegführung nicht zu vergessen, zeigen die Ausführungen des Unterstabschefs für den Territorialdienst, Oberstdivisionär Weys, am diesjährigen Städtetag, der kürzlich in Bulle stattgefunden hat. Er orientierte dort über die Absichten für die Ausarbeitung eines eidgenössischen Luftschutzgesetzes, durch welches der dringliche Bundesbeschluß des Jahres 1934 ersetzt werden soll.

Das neue Gesetz soll einerseits Rücksicht nehmen auf die Kriegserfahrungen und anderseits auf die organisatorischen Aenderungen, die sich als nötig erwiesen. War bis jetzt die Luftschutzorganisation aus Hilfsdienstpflichtigen und Frauen zusammengesetzt, so soll sie nunmehr durch eine zum Heer gehörende Luftschutztruppe abgelöst werden. Den Gemeinden liegt jedoch die Pflicht ob, an Stelle der bisherigen Organisation gewisse Ersatzformationen aufzubauen, die mithelfen sollen, das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten, Desorganisierung und Panik zu bekämpfen und damit den Widerstandswillen der Zivilbevölkerung zu erhalten. Aus den Kriegserfahrungen ergibt sich, daß im Luftschutz wirksame Maßnahmen möglich sind, sofern sie planmäßig und rechtzeitig vorbereitet und mit Ruhe und Ueberlegung gehandhabt werden. Ueberall, wo die Abwehr diesen Anforderungen entsprach, haben auch größte Luftangriffe nicht zu dem vom Gegner erhofften Erfolg geführt.

Ein neues künftiges Luftschutzgesetz will die ausreichende Aufklärung der Bevölkerung an die Spitze stellen. Jedermann soll sich über das richtige Verhalten vor und während eines Luftangriffes im klaren sein. Vorgekehrt werden muß ebenfalls die Verkehrsregelung, da die Verdunkelung sich über das ganze Land erstrecken wird. Luftschutzpflichtig im Sinne des Gesetzes sollen alle Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern erklärt werden. Die tragenden Pfeiler der Abwehr werden Hauswehren und Betriebsschutz sein, weil durch die Erfolge erwiesen ist, daß die größten Verluste an Menschen sich erst nach den Bombardierungen ergaben. Zum voraus zu organisieren sind sodann der Sanitätsdienst sowie die Hilfeleistung für Obdachlose und die Aufrechterhaltung der technischen Betriebe der Ortschaften. In jedem Ort hat eine Zivilluftschutzleitung den Abwehrapparat zu organisieren.

Das neue Luftschutzgesetz wird auch die Befugnisse und Aufgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden und der einzelnen Bürger zu ordnen haben. Wichtig ist vor allem, daß für die Abwehraufgaben genügend Leute zur Verfügung stehen und in Verbindung damit die Dienstpflicht geregelt wird. Wir sind der Auffassung, daß es ohne eine Verpflichtung aller gesundheitlich tauglichen Männer und Frauen zwischen 15 und 65 Jahren, soweit sie nicht in der Armee eingeteilt sind, kaum abgehen wird. Als Ausbildungsbedürfnisse werden in Friedenszeiten jährlich 48 Stunden in Aussicht genommen; in Zeiten des Aktivdienstes sollen diese Dienstleistungen natürlich erhöht werden. Für die nötigen baulichen Anordnungen soll auch die Möglichkeit der Enteignung unter entsprechender Entschädigung geregelt werden. Kantone und Gemeinden sollen zuständig sein zur Beschaffung von Material, wobei auf größtmögliche Vereinheitlichung getrachtet werden soll, damit Hilfeleistung von Ort zu Ort erleichtert wird. Dies wird auch nötig sein im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Armeeluftschutz und Zivilfeuerwehr.

Für die Ausbildung soll der Bund die kantonalen Instruktoren erfassen, während die Kantone diejenigen der Gemeinden ausbilden werden, denen dann die Ausbildung der Mannschaft obliegt. Bei ganz großen Bombardierungen soll der Armeeluftschutz mit seiner besonderen Ausrüstung und dem notwendigen technischen Werkzeug eingreifen. Luftschutzeinheiten des Territorialdienstes und Luftschutzbataillone als Ersatzreserven sollen so organisiert werden, daß rasche Verschiebungsmöglichkeit gewährleistet ist. Neu organisiert werden soll auch der mit modernsten Mitteln auszurüstende Alarm- und Warndienst.

Was noch zu tun bleibt, ist die rasche Verwirklichung des neuen Luftschutzgesetzes und der darin für Bund, Kanton, Gemeinden und den Einzelnen enthaltenen Verpflichtungen. Für die aus der Wehrpflicht entlassenen alten Soldaten, namentlich für solche, die im Feuerwehrdienst bereits bewandert sind, ergibt sich bei Neuordnung der Dinge eine recht nützliche und dankbare Aufgabe. Wo es um den Schutz des eigenen Heimes und der Arbeitsstelle geht, sollte es für jeden selbstverständliche Pflicht sein, sich zur Verfügung zu halten. Die Zeiten sind leider vorbei, wo man nach der Entlassung aus der Wehrpflicht «seine Ruhe hatte» und sich freuen durfte an dem, was die Jungen leisteten. Unser Aufruf richtet sich schon heute an alle einstigen Soldaten, aufs neue anzutreten zum Schutze aller jener, die nicht mit der Armee marschieren können, sondern das schwere Los der in den Wohnstätten Zurückgebliebenen zu tragen haben. *M.*